



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Studien- und Prüfungsordnung

Masterstudiengang

Berufspädagogik Gesundheit und Pflege

Für Studierende ab dem SoSe 2025

Vom 15.03.2024

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
01/2024	15.03.2025		1-8	ZV 05/09-14

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

## § 2

### Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege ist ein bildungswissenschaftlicher, postgradualer, konsekutiver und berufsbegleitender Studiengang.
- (2) Ziel des Studiums ist die Erweiterung und Vertiefung von Kompetenzen zur Konzeption, Gestaltung und wissenschaftlichen Begleitung von Bildungsprozessen in Organisationen, Gruppen, Teams und mit Einzelnen.
- (3) Mit der Masterprüfung erlangen die Studierenden einen Abschluss, der für wissenschaftliche Tätigkeiten sowie für Stellen mit spezifischen Bildungs-, Leitungs- bzw. Beratungsaufgaben qualifiziert.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege kann nur zugelassen werden, wer
  1. eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Ausbildung in der Pflege nachweist  
und
    - 2.1 den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg nachweist  
und
      - 2.2 darin mindestens 10 ECTS in medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen abgelegt hat  
oder
        - 3.1 ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit mindestens 180 ECTS oder einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist  
und
          - 3.2 und darin mindestens 50 ECTS in Pädagogik/Didaktik, 30 ECTS in Pflege- und Gesundheitswissenschaft, 10 ECTS in medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und 12 Wochen Praktikum an einer Pflegefachschule einschließlich erfolgreicher Lehrprobe abgelegt hat.
    - 2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss unter Beachtung des Art. 86 Abs. 1 BayHIG.
    - 3) <sup>1</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg nicht mindestens 10 ECTS in medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen gemäß Abs. 1 Nr. 2.2 erworben haben sowie Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium

oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS gemäß Abs. 1 Nr. 3.1 vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg erbringen. <sup>2</sup>Die zuständige Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. <sup>4</sup>Hinsichtlich der zu erbringenden Module findet im Übrigen die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, aus der das jeweilige Modul stammt.

- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keinen abgeschlossenen Bachelorstudiengang oder vergleichbaren Abschluss vorweisen können, müssen den berechtigenden Abschluss bis spätestens 14. März im Jahr nach Aufnahme des Studiums nachweisen.
- (5) <sup>1</sup>Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht fristgerecht vorgelegt, ist die oder der Studierende zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren, in dem die Nachweise hätten erbracht werden müssen. <sup>2</sup>Die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen behalten ihre Gültigkeit.

#### § 4

##### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern einschließlich Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die Module sind 5 Studienbereichen zugeordnet:
  1. Gesundheits- und pflegedidaktische Handlungs- und Reflexionsfelder
  2. Gesundheit in Pflege und Gesellschaft
  3. Interprofessionelles Handeln in medizinisch-pflegerischen Kontexten
  4. Schulentwicklung und Schulführung
  5. Forschungsdiskurse und -methoden in Bildungskontexten (einschließlich Masterarbeit)
- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums sind 90 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. <sup>4</sup>Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS).

#### § 5

##### Module, Modulprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Profilmodule

- (1) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf, ECTS, zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Ziel und Inhalt der einzelnen Module sind im Modulhandbuch sowie im Studienplan aufgeführt.

## § 6

### Studienplan

<sup>1</sup>Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. <sup>4</sup>Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die Bezeichnung der Module und die dazu angebotenen Lehrveranstaltungen, die Lehrveranstaltungsart und Semester.
2. Die Studieninhalte und Kompetenzen aller Module.
2. Nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen.

## § 7

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann frühestens im 3. Semester und soll spätestens zu Beginn des 5. Semesters ausgegeben werden. <sup>2</sup>Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zur Ausgabe von Masterarbeiten sind neben den in § 3 Abs. 8 Satz 1 APO genannten Personen die in § 3 Abs. 8 Satz 2 APO genannten Personen nach folgenden Maßgaben berechtigt:
  1. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wenn sie mindestens ein Hochschulstudium mit dem Abschluss Master oder einem vergleichbaren Abschluss nachweisen,
  2. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Entscheidung der zuständigen Prüfungskommission.

## § 8

### Bewertung der Leistungen

<sup>1</sup>In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. <sup>2</sup>Die Masterarbeit wird doppelt gewertet.

## § 9

### Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

## § 10

### Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

§ 11  
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 15. März 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Nr.	Modul	Sem	ECTS	SWS	Prüfung <sup>1</sup>	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung <sup>1</sup>
Studienbereich 1: Gesundheits- und pflegedidaktische Handlungs- und Reflexionsfelder							
1.1	Professionalisierung und Lehreridentität	1	5	3		Portfolio	
1.2	Lerndiagnostik, -beratung und -förderung	2	5	3	Mündlich 15 Min		
Studienbereich 2: Gesundheits- und pflegedidaktische Handlungs- und Reflexionsfelder							
2.1	Individuum, Gesundheit und Gesellschaft im digitalen Zeitalter	1	5	3		Studienarbeit (10-15 Seiten)	
2.2	Interventionen in Pflege und Therapie	2	5	3		Bericht (10-15 Seiten)	
Studienbereich 3: Interprofessionelles Handeln in medizinisch-pflegerischen Kontexten							
3.1	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen I	1 od.3	10	6	Schriftlich 90 Min		
3.2	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen II	1 od.3	10	6	Schriftlich 90 Min		
3.3	Analyse integrierter Versorgungsszenarien	4	5	3		Seminarvortrag (20-30 Minuten)	
3.4	Ausübung heilkundlicher Aufgaben	4	5	3		Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	
Studienbereich 4: Schulentwicklung und Schulführung							
4.1	Schule optimieren und innovieren	2+3	10	6		Bericht (20-30 Seiten)	
4.2	Management und Führung in Schulen des Gesundheitswesens	2+3	10	6		Studienarbeit (10-15 Seiten)	

Studienbereich 5: Forschungsdiskurse und -methoden in Bildungskontexten							
5.1	Theoretische Zugänge der Bildungsforschung	4	5	3		Konzeption (10-15 Seiten)	
5.2	Masterarbeit	5	15	2	Masterarbeit		

*Legende:*

*ECTS* = Punkte gemäß European Credit Transfer System

*Sem.* = Semester

*SWS* = Semesterwochenstunden

1 *Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden benotet, wenn und soweit die Angabe "mit Erfolg" fehlt.*

2 *Über die Art des studienbegleitenden Leistungsnachweises entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Semester zu treffen und durch die Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu geben.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.10.2023 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12.03.2024 – Az.: L.3-H6234.3.18/2/2.

Nürnberg, den 15. März 2024

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-

Die Satzung wurde am 15.03.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15.03.2024.